

# PFAS Verordnung von Feuerlöschschäumen

## Inverkehrbringung und Kennzeichnungspflicht

### Löscheschäume in tragbaren Feuerlöschern\*

Verbot des Inverkehrbringens von tragbaren Feuerlöschern gemäß EN 3-7, EN 1866 und 16856, mit PFAS-haltigen Feuerlöschschäumen.

### Feuerlöschschäume, z.B. in Löschanlagen (gilt nicht für tragbare Feuerlöscher\*)

Kennzeichnungspflicht für alle PFAS-haltigen Feuerlöschschäume mit  $\geq 1$  mg/l PFAS, auch für Lagerbestände und Abfälle.

### Verwendung von Feuerlöschschäumen nur unter folgenden Bedingungen:

- Einsatz nur noch an Brandklasse B
- Minimierung von Emissionen und Umweltfreisetzungen
- Verpflichtung zur Sammlung, Dokumentation und ordnungsgemäßen Entsorgung
- „PFAS-Managementplan“ mit folgenden Inhalten: Einsatzorte und -mengen, Maßnahmen Schadstoffvermeidung, Reinigungs- und Wartungsverfahren, Notfallpläne bei unbeabsichtigtem Austritt, Fluorfrei-Umstellungsstrategie

Seit 2019 arbeitet die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) an einem generellen Verbot von Fluortensiden in Löschschäumen.

Nach der Veröffentlichung des Entwurfs im Frühjahr 2022 und dem anschließenden Gesetzgebungsverfahren ist es nun offiziell:

**Die Verordnung zum Verbot von PFAS-haltigen Löschschäumen ist am 2. Oktober 2025 verabschiedet worden und tritt 20 Tage nach Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft.**

Damit dürfen PFAS-haltige Löschmittel in der EU künftig nicht mehr hergestellt, verwendet oder in Verkehr gebracht werden - gestaffelt nach Anwendungsbereichen und Übergangsfristen.

In unserem Zeitstrahl zeigen wir Ihnen eine kompakte Übersicht über die wichtigsten Meilensteine und kommenden Fristen sowohl für den Bereich „tragbare Feuerlöscher“ als auch Löschschäume in z.B. Löschanlagen

## Ausnahme-regelungen Teil 1

### Löscheschäume in tragbaren Feuerlöschern\*

Verbot des Inverkehrbringens von alkoholbeständigem Feuerlöschschaum in tragbaren Feuerlöschern

### Feuerlöschschäume, z.B. in Löschanlagen (gilt nicht für tragbare Feuerlöscher\*)

Verwendung von Löschschäumen für Ausbildung/Prüfung von Löschanlagen (wenn Schaum aufgefangen werden kann).

Öffentliche Feuerwehren und private Feuerwehren + der Ausnahme für Industriebrände Richtline 2012/18/EU

## Ausnahme-regelungen Teil 2

### Feuerlöschschäume, z.B. in Löschanlagen (gilt nicht für tragbare Feuerlöscher\*)

Verbot der Inverkehrbringens und der Verwendung von Feuerlöschschäumen in einer gesamten PFAS Konzentration von mindestens 1 mg/l weder in Verkehr gebracht noch verwendet werden.

**Ausnahme:**  
Gereinigte Ausrüstung 50 mg/l (gilt nicht für tragbare Feuerlöscher)

## Generelles Verbot

### Löscheschäume in tragbaren Feuerlöschern\*

Auslauf der Übergangsfrist für tragbare Feuerlöscher nach EN 3-7, EN 1866 und EN16856.

Generelles Verbot der Verwendung von Feuerlöschern mit PFAS-haltigen Feuerlöschmitteln

## Ausnahme-regelung Teil 3

### Feuerlöschschäume, z.B. in Löschanlagen (gilt nicht für tragbare Feuerlöscher\*)

Verbot der Verwendung von Feuerlöschschäumen in Betrieben, die unter die Richtlinie 2012/18/EU fallen (ohne zivile Luftfahrt); Anlagen der Offshore-, Erdöl- und Erdgasindustrie, militärische Schiffe, zivile Schiffe (sofern der Schaum vor dem 23. Oktober 2025 an Bord gebracht wurde).

23.10.2026

23.04.2027

23.10.2030

31.12.2030

23.10.2035

**GLORIA®**



\*Bezeichnung 'tragbare Feuerlöscher' bezieht sich auf einen Feuerlöscher, der dafür ausgelegt ist, von Hand getragen und betrieben zu werden und in betriebsbereitem Zustand eine Masse von nicht mehr als 20 kg gemäß der Norm EN3-7 hat; einen fahrbaren Feuerlöscher von nicht mehr als 150 Litern gemäß der Norm EN-1866; ein Feuerlöschspray gemäß der Norm EN-16856